

## **739 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

**21. 5. 1973**

# **Regierungsvorlage**

**Z U S A T Z A B K O M M E N**  
zum Abkommen vom 15. November 1967  
zwischen der Republik Österreich und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft über  
Soziale Sicherheit

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und  
der Schweizerische Bundesrat

sind übereingekommen, das am 15. November 1967 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkommen genannt — zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Dr. Karl GRUBER, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

der Schweizerische Bundesrat:

Dr. Cristoforo MOTTA, bevollmächtigter Minister und Delegierter für Sozialversicherungsabkommen.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

### **Artikel 1**

1. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe d des Abkommens erhält folgende Fassung:

„d) die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen;“

2. Artikel 19 Absatz 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte

Höchstmaß, so ist die Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstmaß von Versicherungsmonaten besteht.“

3. In Artikel 19 Absatz 14 des Abkommens sind die Worte „des Ausstattungsbeitrages und“ zu streichen.

4. Artikel 19 Absatz 15 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(15) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilleistung innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestünde hingegen allein auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß, es sei denn, daß nach den schweizerischen Rechtsvorschriften eine Hilflosenentschädigung gewährt wird.“

5. In Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.“

6. Nach Artikel 35 des Abkommens ist ein Artikel 35 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch die Bestimmungen des Artikels 11 und des Artikels 17 Absatz 1 des Abkommens sowie der Ziffer 5 Buchstabe b und d des Schlußprotokolls zum Abkommen nicht berührt.“

7. Die Bestimmungen der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen gelten auch für Staatsangehörige dritter Staaten.

8. Dem Schlußprotokoll ist eine Ziffer 15 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„15. Bei Anstaltpflege in Spitäler schweizerischer, an Österreich angrenzender Kantone von Personen, die in Vorarlberg wohnen und nach den österreichischen Rechtsvorschriften Anspruch auf Anstaltpflege haben, ist vom zuständigen österreichischen Träger der Krankenversicherung Ersatz der aufgewendeten Beträge zu gewähren, sofern dieser Träger der Anstaltpflege zugestimmt hat. Die aufgewendeten Beträge sind dem Versicherten höchstens im dreifachen Ausmaß der Kosten zu ersetzen, die dem Versicherungsträger in der nach Art und Umfang der Einrichtungen und Leistungen in Betracht kommenden nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt erwachsen wären.“

### Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1971 die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 1;
- b) rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 6.

(4) Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 9 des Abkommens gilt entsprechend.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern, am 17. Mai 1973, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Karl Gruber m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Dr. Cristoforo Motta m. p.

## Erläuterungen

### A. Zum Zusatzabkommen im allgemeinen

Seit dem Inkrafttreten des österreichisch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit am 1. Jänner 1969 sind insbesondere in Österreich Rechtsänderungen eingetreten, durch die einzelne Bestimmungen des Abkommens wesentlich berührt werden. Dies sind u. a. die Aufhebung des Ausstattungsbeitrages durch die 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — ASVG, BGBl. Nr. 17/1969, das Inkrafttreten des an die Stelle des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes — LZVG tretenden Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG, BGBl. Nr. 28/1970, sowie die durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, erfolgte Einführung eines sogenannten „Bonus“ im Bereich der Pensionsversicherung im Falle der Aufschiebung der Geltendmachung eines Anspruchs auf eine Alterspension.

Überdies besteht im sozialpolitisch gebotenen Interesse einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der Vertragsrechtslage im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit die Notwendigkeit, einige Bestimmungen des Abkommens zu modifizieren und damit die Rechtslage im Verhältnis zur Schweiz der im Verhältnis

zu anderen Vertragspartnern Österreichs bereits bestehenden bzw. in Entstehung befindlichen Rechtslage anzugleichen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Zusatzabkommens

#### Zu Art. 1:

Durch die Z. 1 im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3 lit. a wird dem mit 1. Jänner 1971 an die Stelle des LZVG getretenen B-PVG Rechnung getragen. Die Rückwirkung ist im Hinblick auf die den in Betracht kommenden Versicherungsträgern empfohlene Vorweganwendung des B-PVG mit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1971) vorzusehen.

Der Neuregelung durch die Z. 2 liegt die Überlegung zugrunde, daß die Berücksichtigung einer über das österreichischerseits innerstaatlich in Betracht kommende Höchstausmaß (540 Versicherungsmonate) für die Berücksichtigung in einer Leistung aus der österreichischen Pensionsversicherung hinausgehenden Anzahl von Versicherungsmonaten bei der Ermittlung der österreichischerseits geschuldeten Teilleistung zu einer Schlechterstellung in Fällen, in denen insbesondere durch die Dehnung sich deckender Pflichtversicherungszeiten mehr als 540 Versicherungsmonate erreicht

## 739 der Beilagen

3

werden, gegenüber Fällen mit weniger als 540 Versicherungsmonaten führen würde. Dem Teilungsverhältnis nach Art. 18 Abs. 4 des Abkommens werden daher maximal 540 Versicherungsmonate zugrunde zu legen sein.

Durch die Z. 3 wird der Aufhebung des Ausstattungsbeitrages durch die 23. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 17/1969, Rechnung getragen.

Die Neuregelung durch die Z. 4 beruht auf der Erwägung, daß in Fällen, in denen allein auf Grund österreichischer Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht, das Fehlen eines dem österreichischen Hilflosenzuschuß analogen Leistungsteiles nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Anspruchsberechtigten nicht zum Nachteil gereichen soll.

Durch die Z. 5 wird der dem Abkommen im Bereich der Pensionsversicherung innewohnende Grundsatz der automatischen Erstreckung der Wirkung eines Antrages auf eine Leistung aus der Versicherung eines Vertragsstaates auch auf die entsprechende Leistung seitens des anderen Vertragsstaates eingeschränkt; hiedurch wird es dem Antragsteller ermöglicht, trotz Inanspruchnahme der Bonifikation in einem Vertragsstaat eine Teilleistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zu erhalten. Diese Neuregelung wurde durch die auf Grund der 29. Novelle zum ASVG mit Wirkung ab 1. Jänner 1973 mögliche Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches (§ 261 b ASVG) erforderlich.

Durch die Z. 6 im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3 lit. b wird — analog der im österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 18. Juni 1971, BGBl. Nr. 346/1972, enthaltenen Regelung — sichergestellt, daß die von dem in dieser Bestimmung angeführten Personenkreis auf Grund innerstaatlicher Sondernormen wohlerworbenen Ansprüche beziehungsweise Anwartschaften durch das Abkommen nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung hat zur Folge, daß für diese Personen

- a) entgegen den Bestimmungen der Z. 5 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen auch im Falle des Bestehens einer Pflichtversicherung in der Schweiz das Recht auf Weiterversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung besteht,
- b) entgegen der Bestimmung der Z. 5 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen die Möglichkeit einer Weiterversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung auch dann eingeräumt wird, wenn eine solche in der Schweiz besteht,
- c) entgegen den Bestimmungen des Art. 18 des Abkommens — im Falle der Erfüllung der durch österreichische innerstaatliche Rechtsvorschriften normierten Anspruchsvoraussetzungen allein auf Grund österrei-

chischer Versicherungszeiten — Vollpensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung zu gewähren sein werden.

Durch die Z. 7 wird die derzeit nur für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten vorgesehene Erleichterung des Übertrittes von der Krankenversicherung des einen in die Krankenversicherung des anderen Vertragsstaates auf schweizerischen Wunsch auf Staatsangehörige dritter Staaten ausgedehnt.

Zu Z. 8: Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse hat in Einzelfällen, in denen entweder eine Behandlung in einem Vorarlberger Spital oder in der Innsbrucker Universitätsklinik nicht durchgeführt werden konnte oder wenn der verhältnismäßig weite Transportweg nach Innsbruck (zirka 200 km) aus medizinischen Gründen nicht vertretbar war, der Behandlung im Kantonspital St. Gallen (zirka 30 km) zugestimmt und die gesamten Verpflegskosten (inklusive Transportkosten) getragen. Trotz der relativ hohen Pflegegebühren im Kantonspital St. Gallen kommen nach Mitteilung der Vorarlberger Gebietskrankenkasse diese Fälle nicht teurer als inländische Klinikfälle, da die Verweildauer durch die Intensität der Behandlung in St. Gallen kürzer sei und überdies nur niedrige Transportkosten anfielen. Da der Versicherungsträger nach § 131 ASVG jedoch zu einer Kostenerstattung höchstens im Ausmaß jener Kosten ermächtigt ist, die bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Vertragspartners des Versicherungsträgers aufzuwenden gewesen wären, ergibt sich daraus eine unsoziale finanzielle Belastung für jene Personen, die aus den oben angeführten Gründen gezwungen sind, eine nahe gelegene schweizerische Krankenanstalt in Anspruch zu nehmen. Diese Härte wird durch diese Bestimmung beseitigt, auf Grund derer der Versicherungsträger, wenn er der Anstaltpflege zugestimmt hat, die aufgewendeten Beträge bis zum Dreifachen des sich aus § 131 ASVG ergebenden Betrages zu ersetzen hat. Auf Grund eines verständlichen schweizerischen Wunsches wurde das Kantonspital St. Gallen nicht expressis verbis genannt, sondern die einleitende Formulierung gewählt, obwohl auch in Zukunft praktisch nur eine Behandlung in dem genannten Kantonspital in Betracht kommt.

#### Zu Art. 2:

Die Abs. 1 und 2 enthalten die üblichen formellen Schlußbestimmungen.

Abs. 4 stellt — insbesondere im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung des Art. 1 Z. 6 — sicher, daß die in den einzelnen Bestimmungen des Zusatzabkommens vorgesehenen Verbesserungen auch auf vor dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens eingetretene Versicherungsfälle anwendbar werden.